



Empfänger
Geschäftsführung
Straße
Plz Ort

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**
Promenade 18 | 91522 Ansbach
Telefon: 0981 180093 0
Fax: 0981 180093 800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Web: www.lda.bayern.de

Ihre Kontaktperson

Telefon:

Fax:

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen zu Ihrer Prüfung

-

Ansbach, 14.01.2022

Aufsicht nach Art. 58 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO);

Selbstauskünfte Mietinteressent/innen –Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Mieterbewerbung

Anlagen:

- Prüfbogen (Ihr Antwortbogen)
- Informationsblatt zur Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), überwachen die Einhaltung des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich in Bayern, d. h. primär in den privaten bayerischen Wirtschaftsunternehmen, bei den freiberuflich Tätigen, in Vereinen sowie in Verbänden.

Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit führen wir sogenannte fokussierte Prüfungen durch, d.h. anlasslose Prüfungen die einen bestimmten Schwerpunkt haben. Schwerpunkt dieser schriftlichen Prüfung sind die Selbstauskünfte von Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten bei der Anbahnung eines Wohnraummietverhältnisses.

Über den „Dauerbrenner“ der Datenerhebung von Bewerbern für Mietwohnungen haben wir bereits in unserem Tätigkeitsbericht 2017/2018 berichtet. In diesem Zeitraum wurde auch gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen eine Prüfung zum Datenschutz in der Wohnungswirtschaft mit dem Prüfungsschwerpunkt „Formulare zur Mieterselbstauskunft“ durchgeführt.

Allerdings erreichen uns im Zusammenhang mit der Suche nach bzw. Bewerbungen von Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten weiterhin zahlreiche Anfragen, Kontrollanregungen und Beschwerden, die zumeist die Einholung von Selbstauskünften der sich für eine Mietwohnung bewerbenden Personen zum Gegenstand haben.

Dabei steht nicht nur die Frage im Mittelpunkt, welche Informationen bei diesen abgefragt werden dürfen, sondern auch zu welchem Zeitpunkt welche Auskünfte bei wem eingeholt und inwieweit ggf. Nachweise angefordert werden dürfen.

Im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgaben kontrollieren wir deshalb mit dieser fokussierten Prüfung zufällig ausgewählte Verantwortliche gezielt hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Suche nach Mieterinnen oder Mietern und der in diesem Zusammenhang geforderten Selbstauskunft.

Die schriftlichen Prüfunterlagen, die Ihnen nun vorliegen, bestehen aus einem Anschreiben, einem Prüfbogen, und einem Informationsblatt. Wir fordern Sie auf, im ersten Prüfschritt lediglich den beiliegenden **Prüfbogen** zu nutzen, um uns Ihre Stellungnahme zu den untersuchten Schwerpunkten zukommen zu lassen. Die Prüffragen können Sie durch ein Ankreuzen des bzw. der entsprechenden Kästchen beantworten. Bei Bedarf können Sie ergänzende Ausführungen zur Begründung beilegen. Im beiliegenden Informationsblatt können Sie zudem allgemeine Hintergründe zur Prüfung und zum Schwerpunkt „Selbstauskunft bei Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten“ erfahren.

Für den Eingang Ihres Prüfbogens haben wir uns spätestens den 15.02.2022 vorgemerkt.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, stellen wir Ihnen den Erlass einer förmlichen Anweisung gem. Art. 58 Abs. 1 a) DS-GVO samt Zwangsgeldandrohung in Aussicht.

Im weiteren Prüfverlauf behalten wir es uns vor, Verantwortliche anlassbezogen vertiefter, ggf. mit einem breiteren Fokus und auch vor Ort zu kontrollieren, um uns von der erfolgreichen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu überzeugen. Ebenso können Dokumentationen und andere Unterlagen zu den abgefragten Themenschwerpunkten im weiteren Prüfverlauf angefordert werden.

Gesetzliche Informationen:

Die Datenschutz-Grundverordnung legt in Art. 58 Abs. 1 Buchstabe a fest, dass jede Aufsichtsbehörde über die Befugnis verfügt, den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Daneben verfügt jede Aufsichtsbehörde über die Befugnis, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten (vgl. Art. 58 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 40 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz). Die Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts ist mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter www.lida.bayern.de/informationen entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o. g. Kontaktdaten bei uns erfragen.